

VERGNÜGUNGSSTEUERVERORDNUNG

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 03.07.2007 beschlossen, aufgrund § 15 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl Nr. 156/2004, in Verbindung mit § 1 des Gemeindevergnügungssteuergesetzes, LGBl Nr. 49/1969 i.d.g.F., im Bereich des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Lauterach nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgabe) einzuheben:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Für Veranstaltungen, welche geeignet erscheinen, die Teilnehmer zu unterhalten und zu ergötzen ist eine Abgabe zu entrichten. Diese Eigenschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen, nicht als Vergnügung anzusehenden Zwecken dient oder dass der Unternehmer bzw Veranstalter nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.
- (2) Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
 - a) Der Volksbelustigung dienende Anlagen wie zB Vergnügungsparks, Karusells, Riesenräder, Achterbahn, Geisterbahnen, Schaukeln aller Art auf nicht ständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Märkten, Messen und Volksfesten, Zeltfesten und diesen gleichzustellende Veranstaltungen.
 - b) Varietee- und Kabarett-Vorführungen und diesen gleichzustellende Veranstaltungen
 - c) Tanzveranstaltungen aller Art
 - d) Vorführungen von Laufbildern aller Art
- (3) Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützigen, religiösen, politischen, weltanschaulichen, wissenschaftlichen, belehrenden oder beruflichen Zwecken, sowie Zwecken der Wirtschaftswerbung dienen, gelten nicht als Vergnügungen.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist der Veranstalter.
- (2) Als Veranstalter gilt, wer sich als Veranstalter öffentlich ankündigt oder der Behörde gegenüber ausgibt, im Zweifel derjenige, auf dessen Rechnung die Einnahmen der Veranstaltung gehen. Bei mehreren Veranstaltern haftet jeder Mitveranstalter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer.

§ 3

Höhe der Abgabe und Berechnung

- (1) Die Vergnügungssteuer ist nach dem Eintrittsgeld zu berechnen und beträgt 10 v.H. des Eintrittsgeldes der steuerpflichtigen Veranstaltung. Die Vergnügungssteuer ermäßigt sich für die Vorführungen von Laufbildern aller Art auf 5 v.H. des Eintrittsgeldes.
- (2) Als Eintrittsgeld ist das gesamte Entgelt anzusehen, das für die Zulassung an der Veranstaltung, ausschließlich der Kriegsofopferabgabe, der Vergnügungssteuer und der Umsatzsteuer, gefordert wird, gleichviel ob das Entgelt unmittelbar als solches eingehoben wird oder wenn auch nur zum Teil, in den Speise- und Getränkepreisen enthalten ist. Für die Beurteilung des Eintrittsgeldes ist es gleichgültig, ob es dem Veranstalter oder einer dritten Person zufließt.
- (3) Als entgeltlich gilt eine Veranstaltung auch dann, wenn für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld zwar nicht verlangt wird, die Besucher jedoch aufgefordert werden, für die Teilnahme freiwillig Programme u.dgl. zu kaufen oder Spenden zu geben. In diesem Falle ist die Steuer von den Gesamteinnahmen abzüglich der im Abs. 2 genannten Abgaben zu berechnen.
- (4) Falls Eintrittskarten zur Ausgabe gelangen, ist die Steuer grundsätzlich nach dem auf der Karte angegebenen Preis ausschließlich der im Abs. 2 angeführten Abgaben und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Unentgeltlich ausgegebene Karten können auf Antrag abgabefrei gelassen werden, wenn sie als solche kenntlich gemacht werden. Dies gilt auch für Ehrenkarten.

§ 4

Pauschalierung

- (1) Wenn die Bemessung der Steuer nach den verschiedenen Eintrittsgeldern besonders umständlich ist oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht oder für den Betrieb des Veranstalters störend oder hindernd wirkt, kann die Gemeinde die Steuer auf Antrag des Veranstalters oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag bemessen, sofern hiedurch das Ergebnis der Steuer nicht wesentlich verändert wird.
- (2) Der Pauschalbetrag ist nach dem Gesamtbetrag der Eintrittsgelder zu bemessen, der bei gleichartigen oder ähnlichen Vergnügungen unter den gegebenen Umständen durchschnittlich erzielt werden kann oder für einen gleichen Zeitraum bei bereits durchgeführten gleichartigen Veranstaltungen durchschnittlich erzielt worden ist.
- (3) Weichen die vom Veranstalter für die Bemessung des Pauschalbetrages gemachten Angaben von den bei der nachfolgenden Durchführung der Veranstaltung festgestellten tatsächlichen Verhältnissen ab und wird dadurch die Steuer in erheblichem Maße verkürzt, so ist die Gemeinde berechtigt, eine entsprechende Ergänzung der Steuer vorzuschreiben.

§ 5

Steuerbefreiungen

Unbeschadet der in § 3 des Gemeindevergnügungssteuergesetzes, LGBl. Nr. 49/1969 idgF, normierten Befreiung können von der Gemeindevertretung Veranstaltungen oder einzelne Arten von Vergnügungen von der Steuer ausgenommen werden.

Von der Besteuerung sind befreit:

- a) Veranstaltungen mit überwiegend kulturellem oder künstlerischem Gehalt sowie Konzertveranstaltungen aller Art
- b) Vorträge aller Art
- c) Sportveranstaltungen
- d) Veranstaltungen von Preiskartenspielen
- e) Zirkusveranstaltungen und diesen gleichzusetzende Vorführungen
- f) Ausstellungen und Schaustellungen
- g) Aufführungen von darstellender Kunst

§ 6 Anmeldung und Festsetzung

- (1) Steuerpflichtige Vergnügungen bzw Veranstaltungen sind vom Veranstalter spätestens 3 Tage, steuerfreie Vergnügungen spätestens 1 Tag vor ihrer Durchführung beim Amt der Marktgemeinde Lauterach anzumelden. Bei mehreren regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen eines einzelnen Veranstalters ist über schriftliches Ansuchen die einmalige Anmeldung ausreichend.
- (2) Durch die Anmeldung wird die nach anderen Vorschriften etwa bestehende Verpflichtung des Veranstalters zur Erstattung einer Anzeige oder zur Einholung einer behördlichen Bewilligung nicht berührt.
- (3) Binnen 3 Tagen nach Durchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter dem Amt der Marktgemeinde Lauterach eine nach den verschiedenen Eintrittsgeldern, sowie alle Nebeneinnahmen, die zum Entgelt gehören, geordnete Zusammenstellung über den der Steuerbemessung zu Grunde zu legenden Gesamtbetrag und die demnach zu entrichtende Steuer vorzulegen (Vergnügungssteuererklärung). Die ausgewiesene Steuer ist spätestens bei Vorlage der Steuererklärung ohne weitere Aufforderung zu entrichten.
- (4) Bei mehreren regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen innerhalb eines Monats hat der Veranstalter über alle in diesem Kalendermonat stattgefundenen Veranstaltungen eine Abgabenerklärung zu erstellen, diese innerhalb eines Monats und fünfzehn Tagen nach Ablauf des betreffenden Kalendermonats beim Amt der Marktgemeinde Lauterach einzureichen und gleichzeitig die ausgewiesene Steuer an die Gemeindekassa abzuführen.

§ 7 Sicherstellung

- (1) Die Gemeinde kann Veranstaltern, die für die ordnungsgemäße Entrichtung der Steuer nicht persönlich volle Gewähr bieten, die Sicherstellung der voraussichtlich zu entrichtenden Steuer auftragen und bei Nichterfüllung dieses Auftrages die Durchführung der Veranstaltung verhindern. Eine solche Sicherstellung ist insbesondere von jenen Veranstaltern zu verlangen, die ihren ständigen Sitz außerhalb des Landes Vorarlberg haben.
- (2) Bezüglich der Höhe des Sicherstellungsbetrages gilt sinngemäß die Bestimmung § 4.

§ 8 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2007 in Kraft.

Elmar Rhomberg
Bürgermeister